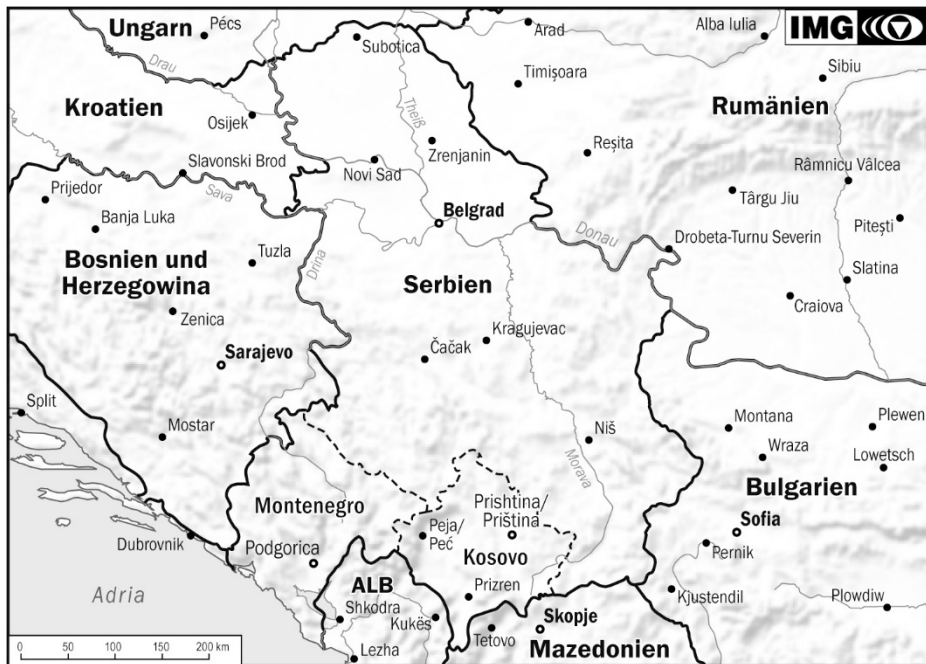


Fallstudie zum Basis-Szenario 2: Ein diktatorisches oder autoritäres Regime verletzt internationale Normen

Ein diktatorisches oder autoritäres Regime verletzt internationale Normen und bedroht dadurch den internationalen/ regionalen Frieden und/ oder die internationale/ regionale Sicherheit. Das Regime ist trotz Sanktionen und der Androhung einer militärischen Aktion nicht zu einer Haltungsänderung bereit. Es kommt zu einer militärischen Intervention, bei der entweder das Regime einlenkt oder gestürzt wird.

Die NATO-Luftoperation in Serbien/Kosovo 1999

Michael Schmunk



1 Konfliktbeschreibung

Nur wenige Jahre nach der Beendigung des Krieges in Bosnien und Herzegowina durch das Dayton-Abkommen 1995¹ brachte Slobodan Milošević auch noch das letzte Teilgebiet des ehemaligen Jugoslawien, nunmehr die Bundesrepublik Jugoslawien², nämlich den mehrheitlich von Albanern bewohnten Kosovo, durch zunehmende serbische Repression an den Rand eines brutalen, blutigen Konflikts. Obwohl der Problemdruck in der südserbischen Provinz auch für die Internationale Gemeinschaft unübersehbar war, blieb die Kosovo-Frage in Dayton ausgeklammert. Auf die einseitige Aufhebung des Autonomiestatus des Kosovo³ 1989 und die serbische Besetzung und „Kolonisierung“ der Provinz hatte der Kosovo zunächst mit einer Politik des friedlichen Widerstands und des Aufbaus einer albanischen Parallelgesellschaft⁴ reagiert. Mit der Gründung der UÇK⁵ radikalisierte sich der Widerstand gegen Unterdrückung, ethnische Säuberung und Vertreibung durch Belgrad (systematische Serbisierungspolitik: „Alle Serben in einem Staat!“⁶, „Keiner soll Euch schlagen!“⁷). Das internationale Krisenmanagement, das den Konflikt jahrelang unterschätzt hatte und zu keiner einheitlichen Position fand, formierte sich verspätet erst Ende 1997 anlässlich schwerer Unruhen mit der Reaktivierung der Balkan-Kontaktgruppe (KG).⁸ Nachdem jedoch

¹ Paraphiert am 21. November 1995 in Dayton/USA und unterzeichnet 14. Dezember 1995 in Paris.

² Die „Bundesrepublik Jugoslawien“, der Serbien, einschließlich Kosovo, und Montenegro angehörten, bestand vom 27.04.1992 bis 03.02.2003; ihr folgte ab 04.02.2003 „Serbien und Montenegro“ nach.

³ Am 28. März 1989 durch Änderung der Tito-Verfassung von 1974: der Kosovo verlor seinen de facto gleichberechtigten Status mit Serbien.

⁴ Unter Führung des gemäßigten albanischen Politikers Ibrahim Rugova, Parteichef der LDK (Lidhja Demokratike e Kosovës = Demokratische Liga des Kosovo).

⁵ Ushtria Çlirimtare e Kosovës (= Befreiungsarmee des Kosovo); die UÇK verfügte über einen politischen und einen paramilitärischen Arm; später ging aus ihr die PDK (Partia Demokratike e Kosovës = Demokratische Partei des Kosovo), unter Führung von Hashim Thaci, hervor.

⁶ Slobodan Milošević, zitiert nach Calic, Marie-Janine: Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert. München, 2010, S. 305.

⁷ Slobodan Milošević, zitiert nach Schmitt, Oliver Jens: Kosovo. Kurze Geschichte einer zentralbalkanischen Landschaft. Wien, 2008, S. 306.

⁸ Die (informelle) Balkan-KG war 1994 zur Bearbeitung des Bosnien-Konflikts gegründet worden; ihr gehören (bis heute) die Staaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und die USA an.

Beschlüsse der KG, der OSZE⁹, der EU¹⁰ sowie der UN¹¹ wirkungslos blieben und Milošević im Juli 1998 gegen die UÇK bzw. gegen die Albaner mit einer Gewalt-Offensive vorging, reagierte der Westen unter dem Druck der Bilder und Öffentlichkeiten erstmals mit Gewaltandrohung durch NATO-Luftschläge. Der UN-Sicherheitsrat (UN-SR) warnte längst vor einer humanitären Katastrophe und einer Gefahr für Sicherheit und Frieden in der Balkan-Region.¹² Die NATO – trotz Widerstands Moskaus, eines fehlenden Mandats des Sicherheitsrats sowie lautstarker Bedenken auch innerhalb des Westens – setzte ihren Eskalationsmechanismus in Gang. Erst im letzten Moment konnte das sog. Holbrooke-Milošević-Abkommen¹³ die Umsetzung des NATO-Drohscenarios abwenden. Das Abkommen führte nicht zuletzt über den Einsatz von Beobachtern der sog. Kosovo Verification Mission¹⁴ zu einer beiderseitigen Einstellung der Gewalt. Doch die Waffenruhe dauerte nur bis zum 15./16. Januar 1999, als es in Reçak/Račak im Zentralkosovo zu einem serbischen Massaker an albanischen Zivilisten kam. Zur Abwendung der außer Kontrolle geratenen Zuspitzung der militärischen Lage riefen Frankreich, Großbritannien und die USA eiligst die Konfliktparteien Serbien und Kosovo-Albaner in Rambouillet bei Paris an den Verhandlungstisch.¹⁵

Die unter Erfolgsdruck etwas überhastet und nicht immer sorgfältig durchgeführten Friedensbemühungen in Form von „Proximity Talks“ scheiterten an einer Vielzahl von Widerständen auf beiden Seiten der Konfliktparteien. Am 24. März 1999 begann die NATO wie angedroht mit der Bombardierung militärischer Ziele in Serbien und im Kosovo (Operation „Allied Force“) – ein Luftkrieg¹⁶, der 78 Tage dauerte, bis zum Abschluss des sog. Military-

⁹ Scheitern der Einreise nach Serbien des OSZE-Jugoslawien-Beauftragten Felipe Gonzáles an Belgrad.

¹⁰ Verhängung von Sanktionen gegen Serbien am 19. März 1998.

¹¹ Verhängung des Waffenembargos gegen Serbien am 31. März 1998.

¹² UN-SR-Res. 1199 vom 23. September 1998.

¹³ Vom 15. Oktober 1998; Richard Holbrooke war Sondergesandter des US-Präsidenten für das Kosovo.

¹⁴ KVM, eingesetzt auf Beschluss des Ständigen Rats der OSZE vom 25. Oktober 1998 – basierend auf UN-SR-Res. 1199, siehe oben.

¹⁵ 1. Runde: 6.–23. Februar 1999; 2. Runde: 15.–18. März 1999; Suspendierung der diplomatischen Verhandlungen am 19. März 1999; Deutschland und Russland waren formell an der Konferenz nicht beteiligt.

¹⁶ Zum (militärischen) Kriegsverlauf und seinem Vorlauf siehe vor allem die ausgewogene politisch-analytische Darstellung nicht nur aus US-amerikanischer Sicht von

Technical Agreements von Kumanovo¹⁷ und der UN-Sicherheitsratsentscheidung 1244. Diese UN-SR-Resolution war ein alle Konfliktparteien bindender Beschluss, der auf dem ursprünglichen Friedensplan der deutschen Bundesregierung¹⁸ basierte und Milošević zur endgültigen Aufgabe zwang. Über die Opferzahlen gibt es bis heute keine völlig gesicherte Faktenlage, aber die Zahl der Toten, Verletzten, Gefolterten und Vergewaltigten war beträchtlich.¹⁹ Der Krieg war beendet – der Wiederaufbau des Protektorats Kosovo (Verfassungsordnung; Verwaltung; Demilitarisierung der „Befreiungsarmee“; Sicherheitssektor; Wirtschaft; Sozialsystem; Bildungssystem) unter dem Statut der Resolution 1244 konnte beginnen. Trotz der Überwachung des Landes durch die internationale Friedenstruppe „Kosovo Force“ (KFOR)²⁰ und die internationale zivile Interimsverwaltung „United Nations

Daalder, Ivo. H./O’Hanlon, Michael E.: *Winning ugly. NATO’s war to save Kosovo*. Washington, D.C., 2000; Judah, Tim: *Kosovo. War and revenge*. New Haven, 2000; militärisch-amerikanische Sicht: Lambeth, Benjamin S.: *NATO’s air war for Kosovo. A strategic and operational assessment*. Santa Monica, CA, 2001; mit neutral-unabhängigem Ansatz: *The Independent International Commission on Kosovo*. Oxford, 2000; international-kritische Stimmen: Schirrmacher, Frank (Hrsg.): *Der westliche Kreuzzug. 41 Positionen zum Kosovo-Krieg*. Stuttgart, 1999; Schmid, Thomas: *Krieg im Kosovo*. Reinbek bei Hamburg, 1999; Darstellungen aus europäisch-deutschsprachiger Sicht: Joetze, Günter: *Der letzte Krieg in Europa? Das Kosovo und die deutsche Politik*. Stuttgart, 2001; Rüb, Matthias: *Kosovo. Ursachen und Folgen eines Krieges in Europa*. München, 1999, insb. S. 131 ff. und 170 ff.; Rathfelder, Erich: *Kosovo. Geschichte eines Konflikts*. Frankfurt a.M., 2010; insb. S. 234 ff.; Krause, Joachim (Hrsg.): *Kosovo. Humanitäre Intervention und kooperative Sicherheit in Europa*. Opladen, 2000; Biermann, Rafael: *Lehrjahre im Kosovo. Das Scheitern der internationalen Krisenprävention vor Kriegsausbruch*. Paderborn, 2006.

¹⁷ Vom 9. Juni 1999 zwischen der NATO und der serbischen Militärführung – die NATO-Luftschläge wurden am 10. Juni 1999 ausgesetzt, bis zur endgültigen Einstellung am 20. Juni 1999 anlässlich des vollständigen Abzugs der serbischen Truppen aus dem Kosovo.

¹⁸ Sog. „Fischer-Plan“ vom 14. April 1999, der zunächst in der Balkan-KG sowie im Rahmen des deutschen EU-Ratsvorsitzes (erstes Halbjahr 1999) verhandelt und schließlich im Kontext der deutschen G 8-Präsidentschaft (im Jahr 1999) in Köln (Beteiligung Russlands!) mit UN-SR-Res. 1244 (9./10. Juni 1999) finalisiert wurde.

¹⁹ Die bei Sundhausen genannten Zahlen dürften der Wahrheit sehr nahe kommen: So sollen im Kosovo zwischen Anfang 1998 und Ende 2000 ca. 8.000 bis 10.000 Albaner sowie 2.000 bis 2.500 Serben, Roma, und andere ums Leben gekommen sein (Sundhausen, Holm: *Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten 1943-2011. Eine ungewöhnliche Geschichte des Gewöhnlichen*. Wien, 2012, S. 405); zwischen ca. 800.000 und 1 Million wurden vertrieben bzw. sind geflüchtet (UNHCR).

²⁰ Der Kosovo wurde in fünf militärische Zonen unter der Führung Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der USA aufgeteilt, mit anfänglich eingegliederten Streitkräften von über 40 Nationen und über 50.000 Soldaten.

Mission in Kosovo“ (UNMIK)²¹ konnten Gewaltaktionen, meist gegen Serben und Roma, die sich als „Kollaborateure“ Belgrads Hass, Rache und Vergeltungsschlägen der albanischen Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt sahen, nicht ganz verhindert werden. Ungeachtet fortgesetzter massiver Spannungen zwischen Belgrad und Pristina zwang die von beiden angestrebte Mitgliedschaft in der EU zu politischem Dialog, Verhandlungen über praktische Verbesserungen der Nachbarschaft und letztlich einer Versöhnungsperspektive – soweit allerdings nur mit mäßigem Erfolg, trotz intensiver EU-Mediation und beträchtlicher Brüsseler finanzieller Vor-Beitritts-Subventionen. Gleich nach Kriegsende errichteten die Kosovo-Serben vor allem nördlich des Ibar-Flusses ein politisch-administratives Parallelsystem, das von Serbien in jeder Hinsicht abhängig und von Belgrad mitgesteuert ist, mit obstruktiver Politik im gesamtkosovarischen Parlament in Pristina.²²

Neun Jahre nach Kriegsende erklärte sich der Kosovo 2008 für unabhängig²³ – gegen den Willen Serbiens, das die ehemalige Provinz weiterhin als zum serbischen Staatsgebiet gehörig betrachtet.²⁴ 2018, im 10. Jahr der Unabhängigkeitserklärung und knapp 20 Jahre seit dem Ende der Nato-Intervention bleibt die Gesamtsituation nicht zufriedenstellend, nicht im Kosovo und nicht zwischen Serbien und dem Kosovo.²⁵ Serbien hat von der EU-Kommission im Februar 2018²⁶ eine ambitionierte Beitrittsperspektive für 2025 erhalten²⁷ – der Kosovo hingegen bleibt unter den soweit sechs²⁸ verbleibenden Beitrittsaspiranten des Westbalkans perspektivisch an letzter Stelle. In

²¹ Eine der Hauptaufgaben von UNMIK: Schaffung von „Provisional Institutions of Self-Government (PISG)“.

²² Siehe hierzu etwa Schmitt, Kosovo, S. 347 ff.

²³ Der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag kam in seinem Gutachten vom 22. Juli 2010 zu dem Schluss, die Erklärung habe das Völkerrecht nicht verletzt.

²⁴ Unabhängigkeitserklärung vom 17. Februar 2008; mit Stand 15. Februar 2018 haben 116 von 193 Mitgliedern der UN den Kosovo anerkannt – fünf EU-Mitgliedstaaten erkennen den Kosovo nicht an.

²⁵ Vgl. etwa Emini, Donika/Stakić, Isidora: Belgrade and Pristina: lost in normalisation? EUISS Briefs 5/2018, 20 April 2018, www.iss.europa.eu

²⁶ Sog. „Strategy for the Western Balkans“: European Commission: A credible enlargement perspective for and enhanced EU engagement with the Western Balkans. Straßburg, 2018 (COM (2018) 65 final, vom 6. Februar 2018).

²⁷ Die allerdings in mehreren Hauptstädten mehr als Ansporn, denn als realistisch bewertet wird.

²⁸ Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien.

allen politischen, menschenrechtlichen, rechtsstaatlichen, sozialen und ökonomischen internationalen Rankings schneidet der Kosovo unter den Sechs bis heute am schlechtesten ab.²⁹

2 Der Einfluss der internationalen Intervention auf das Zielgebiet

2.1 Sicheres Umfeld

Aus Sicht der Kernstaatsserben, aber auch der anderen Teil-Republiken Jugoslawiens war der Kosovo das rückständige Armenhaus des Bundesstaates, in dem es immer wieder zu Spannungen und ethnischen Auseinandersetzungen kam. Im sog. 2. Jugoslawien seit 1945 hatte der Kosovo, dessen albanische Bevölkerung als nicht-südslawisch, d. h. ohne tragende jugoslawische „Nation“ und damit als nicht (mit-)konstituierungsfähig eingestuft wurde, für eine Aufwertung seines Status gekämpft. Die Tito-Verfassung von 1974 gewährte dem Kosovo schließlich einen Autonomiestatus, der jenem der Teil-Republiken weitestgehend gleichkam. Spätestens nach Titos Tod 1980 brachen vor dem Hintergrund nicht zufriedenstellender Studienbedingungen an der Universität Pristina (11. März 1981) Unruhen aus, im Verlauf derer erneut regulärer Republikstatus sowie ein Ende der Diskriminierung des albanischen Bevölkerungsteils gefordert wurde. Das interethnische Klima verschärfte sich; Belgrad antwortete mit Repression und Gewalt. Slobodan Milošević nutzte serbische Bedrohungsperzeptionen im Kosovo und darüber hinaus in Gesamtserbien für seine Serbisierungspläne des Kosovo und beförderte mit anderen Institutionen³⁰ geradezu nationalistisch-serbische Rauschzustände.

Am 23. März 1989 ließ er den Autonomiestatus der Provinz aufheben. Mit bewusst gewählten Worten auf der 600-Jahr-Feier der Schlacht auf dem Amselfeld 1389 trieb er die Gewalt-aufgeladene Stimmung gegen die Kosovo-Albaner auf die Spitze. Die Grundlage für die brutalen Auseinandersetzungen und den Krieg 1998/99 war gelegt. Schwerste Menschenrechtsverletzungen, Massaker, Vergewaltigungen und massive Vertreibungen seitens serbischer Sicherheitskräfte gegen marodierende Banden von zunächst passiven

²⁹ Vgl. etwa Sundhausen, Jugoslawien, S. 511-514; aktuellste Zahlen bei den jeweils dort zitierten Indices.

³⁰ Akademie der Wissenschaften; Orthodoxe Kirche; nationalistische Medien.

Widerstand praktizierenden, dann gegen provozierende sowie sich verteidigende albanische Terroristen und Guerilla-Gruppen waren die Folge. Die Gräuelsituation verschärfte sich im Verlauf der NATO-Luftschläge noch – Milošević rechtfertigte mit ihnen eine noch brutalere Vorgehensweise gegen die Albaner, die auch dafür büßen sollten, dass es in Kernserbien zu serbischen Opfern und empfindlichen Zerstörungen kam.³¹

Was der Intervention mit der Waffenruhe und Demilitarisierung des Konflikts des 9./10. Juni 1999 folgte, war zwar ein Ende des Kosovo-weiten Blutvergießens und der Massenvertreibungen, jedoch noch keine nachhaltige Beruhigung der Gesamtlage und das Ende von Gewalt. Denn jetzt sah sich die serbische Minderheit im Kosovo Hass und Racheakten der Albaner ausgesetzt – ein serbischer Exodus in den Nord-Kosovo (nördlich des Ibar) bzw. nach Kern-Serbien³² war die Folge. Aber auch zwischen den beiden rivalisierenden albanischen Befreiungsbewegungen UÇK und FARK³³ brachen die erbitterten alten Feindschaften, jetzt zwischen den „politischen Armen“ PDK und LDK, wieder auf, in Denunziationen und Bezeichnungen, kriegsverbrecherische Kampfhandlungen begangen zu haben – Konflikte, die von LDK und PDK in der Post-Interventionsphase (bis heute, siehe auch „Fazit“) fortgeführt wurden und dem Demokratie- und Rechtsstaatsaufbau schaden.

Weniger die unter UN-SR-Res. 1244 nur schwerfällig arbeitende und von den Kosovaren heftig kritisierte UNMIK, als die weithin respektierte, nicht zuletzt, weil mit schweren Waffen ausgerüstete, KFOR sorgte aber rasch für eine grundsätzliche Befriedung des UN-Protectorats, was vor allem der gefahrlosen Rückkehr der Zehntausenden Vertriebenen und Flüchtlingen in ihre Dörfer und Häuser zugute kam. Gewalt ganz auszuschließen gelang

³¹ Die NATO sprach von bedauerlichen, aber letztlich unvermeidlichen „Kollateralschäden“.

³² An die 30.000 Kosovo-Serben flohen gleich nach dem Ende der Kampfhandlungen, vgl. etwa Phillips, David L.: *Liberating Kosovo. Coercive diplomacy and U.S. intervention.* Cambridge, MA 2012, S. 115 ff. (119).

³³ Die FARK (Forcat e Armatosura të Republikës së Kosovës = Bewaffnete Kräfte der Republik Kosovo) wurde von dem mit Rugova konkurrierenden, führenden LDK-Politiker Bujar Bukoshi ab 1997 aufgebaut, vgl. etwa Wittkowsky, Andreas: *Grand Hotel Kosovo. Schlaglichter einer europäischen Staatenbildung.* Berlin, 2011, S. 179 f.; zu den inneralbanischen Rivalitäten ferner Biermann, Rafael: *Lehrjahre im Kosovo. Das Scheitern der internationalen Krisenprävention vor Kriegsausbruch.* Paderborn, 2006, S. 460 ff.; Schmitt, S. 322–326.

nicht – das zeigten die schweren Unruhen im März 2004 bis zur Ermordung des gemäßigten Kosovo-Serben-Führers Oliver Ivanović im Januar 2018. Häufig waren radikale Nationalisten oder Kriminelle, auf albanischer wie serbischer Seite, involviert.

Unsicherheit und Instabilität gehen nach Beendigung der Intervention weniger und weniger von „Mord und Totschlag“ aus (wie teilweise noch in der direkten Post-Interventionsphase), denn vom sicherheitspolitischen Versagen der kosovarischen Institutionen, von der Korruption und organisierten Kriminalität „hohen Ausmaßes“ (EU), der Schwäche und mangelhaften Unabhängigkeit des Justizwesens sowie dem nicht lückenlosen Schutz der Menschen- und Grundrechte. Hier ist der Kosovo laut dem „Fortschrittsbericht“ der EU-Kommission vom April 2018³⁴ hinsichtlich der EU-Standards noch „at an early stage“. Zur Enttäuschung vieler konnte auch die gut ausgestattete EU-Rechtsstaatsmission EULEX (gegründet 2008) dem nicht allzu viel entgegenzusetzen.

2.2 Soziale und materielle Grundversorgung

Nicht nur in Bezug auf die Sicherheitslage, sondern auch hinsichtlich seines Modernisierungsgrades (in Relation zu den Teil-Republiken) – zivilisatorisch, wirtschaftliche Entwicklung, hohe Arbeitslosenrate, Alphabetisierung und Bildungsniveau – war der Kosovo vor der NATO-Intervention rückständig und peripher.³⁵ Die „Jugoslawisierung“ nach 1945 brachte dem bis dahin vorwiegend osmanisch geprägten Landstrich gewaltige Umwälzungen – und in vielen Bereichen (Bildung) und Gesundheitsversorgung auch einen deutlichen Schub. Aus Belgrader Sicht bleibt der Kosovo jedoch bis zum Ausbruch der allgemeinen jugoslawischen Wirtschaftskrise 1989 immer ein kolonisierter Zulieferungsraum – vor allem hinsichtlich seiner Energievorräte (Braunkohle) und reichhaltigen Bodenschätze (Trepça-Minen). Die Bevölkerung hatte insgesamt einen schlechteren Lebensstandard als in Kern-Serbien, jedoch gab es ein Auskommen. Nicht zuletzt halfen die

³⁴ European Commission: Enlargement package: Reports on the Western Balkans partners and Turkey. Brussels, 17 April 2018 (Fact sheet Kosovo), http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-183404_en.htm

³⁵ Vgl. hierzu etwa Sundhausen, Jugoslawien, S. 219 ff.; 366 ff.; Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert: Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt 2004, S. 41 ff.

Rentenzahlungen der wachsenden kosovarischen Gastarbeitergruppen im Ausland.³⁶ Eine Verbesserung der materiellen Situation der Bevölkerung war weder Teil der Interventionsziele noch der UN-SR-Resolution 1244, die nur von humanitärer Hilfe und *Wiederaufbau*leistungen (etwa der zerstörten Infrastruktur), nicht aber von einer grundsätzlichen Neugestaltung der Wirtschaft spricht – das sollte später insbesondere der EU vorbehalten bleiben. Grundelemente einer Marktwirtschaft im Kosovo sieht die EU zwar als errichtet, verweist aber darauf, dass diese weiterhin von einer „informal economy“, hohem Handelsdefizit, schwacher Produktion sowie hoher (Jugend-)Arbeitslosigkeit geprägt ist.³⁷

2.3 Politische und gesellschaftliche Veränderungen aufgrund der Intervention

Die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen, die die NATO-Intervention und die nachfolgende Protektoratserrichtung durch die UNO (im Verbund mit der OSZE und der EU), abgesichert durch die KFOR, bewirkt haben, sind bis heute beträchtlich, ohne das damit schon gesagt ist, dass es in jedem Fall auch Verbesserungen waren und sind. Von einer (partiell clandestinen) Parallelgesellschaft und serbischer Bevormundung, Benachteiligung und Unterdrückung durchlief die albanische Mehrheitsbevölkerung die Stufen eines mit ersten, dann wachsenden Selbstverwaltungselementen ausgestatteten internationalen General-Gouvernements (Erfassung aller Politik- und Lebensbereiche), eines sich langsam, wenn auch nicht in den Kernelementen abschwächenden Protektorats (etwa 2001 durch Schaffung des „Constitutional Framework“; eigenes Parlament; eigene Regierung) bis hin zur selbst erklärten Unabhängigkeit 2008, die allerdings soweit nur teilweise international anerkannt ist (s. o.) und nicht zur Mitgliedschaft in den UN geführt hat. Durch Fortgeltung der UN-SR-Res. 1244 und der Stationierung der KFOR-Friedenstruppe besitzt der Kosovo auch weiterhin nur eine (stark) eingeschränkte Souveränität.³⁸ Aber er ist, anders als vor der NATO-

³⁶ Vgl. hierzu die detaillierte Darstellung bei Schmitt, Kosovo, S. 237 ff. (248 ff.).

³⁷ Siehe EU-Commission, Enlargement, Kosovo Fact Sheet.

³⁸ International kann der Kosovo vor dem Hintergrund seines UN-bestimmten Status insbesondere wegen des Widerstandes Serbiens und Russlands nur sehr eingeschränkt und nur unter UN-Führung auftreten, als Kosovo*:

Intervention, frei von politischer Bestimmung und gar gewaltsamen Übergriffen des vormaligen Aggressors Serbien, wenn sich auch die im Nord-Kosovo lebenden Kosovo-Serben (mehr oder weniger freiwillig) in weite Abhängigkeit von Belgrad begeben haben.

Über die gesellschaftlich-politischen Transformationen des Kosovo nach einer „Befreiung von den Serben“ ist, das wurde den euro-atlantischen „Invasoren“ als politisches-strategisches Manko von ihren Kritikern heftig vorgeworfen, zumindest zum Zeitpunkt der Interventionsentscheidung nicht diskutiert worden. Es gab keine Post-Konflikt-Pläne – letztlich bestand zu Beginn der NATO-Luftschläge auch weitgehendes Einverständnis, dass nach erfolgreich abgeschlossener Militärintervention, einschließlich vollständigen Abzuges aller bewaffneten serbischen Sicherheitskräfte, der Kosovo völkerrechtlich weiterhin „fester Bestandteil“ Serbiens bleiben würde. Für eine Übergangszeit von etwa 3–5 Jahren, davon gingen alle Beteiligten aus, würden die aus UN-SR-Resolution 1244 abgeleiteten Institutionen und Prinzipien dem Land Struktur und Perspektive geben, auch und gerade im Alltagsleben. Weiter reichte das Ziel der Intervention nicht.

2.4 Regionale und transnationale Auswirkungen

Die Interventionen der internationalen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina (BiH), ganz sicher jedoch die im Kosovo, haben die EU bewogen, sich künftig im Westlichen Balkan grundsätzlich und nachhaltig zu engagieren. Bereits 1996 formulierte sie ein Westbalkan-Konzept (mit Kosovo noch als Teil Serbiens) mit dem Ziel der „Schaffung einer Zone der politischen Stabilität und des wirtschaftlichen Wohlstandes“³⁹, das vom Europäischen Rat 1998 als „gemeinsame Strategie für den Westbalkan“⁴⁰ beschlossen wurde. Im Mai 1999 wurde das EU-Konzept der Stabilitäts- und Assoziierungsabkommen (SAA) angenommen,⁴¹ zu dem der Kosovo im April 2016 als letztes Land Zugang erhielt. Ebenfalls im Mai 1999 wurde der EU-Stabilitätspakt für Südosteuropa verabschiedet. 2003 wurde die Thessaloniki-

„This designation is without prejudice to positions on Status, and is in line with UNSCR 1244/1999 and the ICJ Opinion on the Kosovo declaration of independence“, dies drückt der dem „Staatsnamen“ Kosovo beigefügte Asterisk * aus.

³⁹ Regionalkonzept der EU von 1996.

⁴⁰ Europäischer Rat, Wien, Dezember 1998.

⁴¹ Siehe EU IP/99/350 vom 26. Mai 1999.

Erklärung angenommen; 2008 wurde der Kosovo* Mitglied des neu gegründeten „Regional Cooperation Council“ (RCC) mit Sitz in Sarajewo. Die Interventionen der internationalen Gemeinschaft in Bosnien-Herzegowina und vor allem im Kosovo haben die EU dazu veranlasst, erstmals eine langfristige, letztendlich auf Beitritt der südosteuropäischen Staaten angelegte, Strategie zu entwickeln, die mit dem Beitritt Sloweniens ihren Anfang nahm. Die NATO ist diesem Beispiel mit einer eigenen Erweiterungsstrategie gefolgt. Aber auch über die Balkan-Region und die EU hinaus hatte die schrittweise, noch nicht vollständig abgeschlossene Staatswerdung des Kosovo im Gefolge der NATO-Intervention Veränderungen zur Folge, bis hin zu Mitgliedschaften im Internationalen Währungsfonds und der Weltbank.

2.5 Akzeptanz des internationalen Engagements bei der Bevölkerung

Es versteht sich von selbst, dass die Kosovo-Albaner die militärische Intervention der NATO, die Stationierung der KFOR und hier vor allem amerikanischer und deutscher Friedenstruppen enthusiastisch begrüßt haben – was bis heute im Grundsatz anhält. Entsprechend haben die Kosovo-Serben sowie die von den Albanern als deren Kollaborateure betrachteten Roma skeptisch bis ablehnend reagiert, obwohl sie anerkennen mussten, dass insbesondere die KFOR im Geiste von UN-SR-Resolution 1244 status-neutral operierte und stets darauf bedacht war, die nicht-albanischen Minderheiten, ihr Eigentum und ihre Kulturgüter zu schützen. Für alle Kosovo-Serben war und ist im Alltagsleben erfahrbar, dass die NATO-Interventionstruppen und nun die KFOR sie individuell trotz der Aggressionspolitik Miloševićs wie auch einiger kosovo-serbischer Führer nicht zuletzt aufgrund des in UN-Res. 1244 noch einmal verbrieften Minderheiten-Status besonders zuvorkommend behandelten. Politisch beeindruckte die Kosovo-Serben (vor allem nördlich des Ibar) das jedoch wenig oder gar nicht – sie orientierten sich vielmehr zunehmend ausschließlich nach Belgrad, mit einem sehr hohen Grad freiwilliger Abhängigkeit, im Blick immer eine Loslösung vom Rest Kosovos bzw. der Anschluss an Kernserbien. Im überwiegend serbischen Teil Kosovos wie in Serbien bleibt die Ablehnung der NATO, etwa auch hinsichtlich einer Mitgliedschaftsperspektive, ungeschmälert bestehen. Serbische Kritiker der NATO-Intervention vertraten nicht nur die Ansicht, dass die NATO und „der Westen“ durch die „illegale“ Militärintervention (unter dem „Deckmantel“ humanitärer Intervention) das völkerrechtliche Gewaltverbot gebrochen, sondern sich darüber hinaus politisch-militärisch auch

zum willfährigen Instrument lang gehegter albanischer Ziele und hier vor allem der UÇK gemacht hätten. Dieser Vorwurf findet sich auch bei Teilen westlicher Kritiker.⁴²

Die UNMIK-Zivilverwaltung hingegen, die ganz überwiegend aus entsandten Mitarbeitern einer Vielzahl von europäischen sowie außereuropäischen Staaten zusammengesetzt war (mit einigen, eher als „Hilfskräfte“ eingestuft, lokalen albanischen und auch serbischen Beschäftigten), erfuhr von Anfang an Kritik bis hin zur Ablehnung als „Kolonialmacht“ sowohl seitens der Albaner wie der Serben (und der kleineren ethnischen Minderheiten). So wurde die UNMIK rasch zum Sündenbock für vieles, was beim „State-Building“ nicht funktionierte bzw. schief lief, vor allem im Rechtsstaats- und Wirtschaftsbereich. Zunehmend wurde die UNMIK nicht als Lösung, sondern Teils des Problems, dem nur schleppenden bzw. fehlgeschlagenen Wiederaufbau angesehen. Mehr und mehr zeigte sich, dass eine derartige komplexe Wiederaufbau-Mission in einer Post-Konfliktgesellschaft durch die sog. Internationale Gemeinschaft, so klein der Kosovo auch ist, einer nicht lösbaren Herkules-Aufgabe gleichkommt. Zumindest partielles Scheitern war vorprogrammiert, hätte vorausgesehen werden können (aus Dayton und dem „Wiederaufbau-Laboratorium“ Bosnien und Herzegowina lagen bereits erste wertvolle Erfahrungen vor) und vielleicht auch müssen, auch wenn vieles erst im Nachhinein deutlich wurde. An der im Vergleich zum Kosovo gigantischen, bis heute andauernden Wiederaufbau-Operation in Afghanistan, sollte sich dann aber ernüchternd zeigen, dass nicht zuletzt die negativen Lektionen international geführter Staatsbildungs- und Wiederaufbaubemühungen kaum oder gar nicht berücksichtigt werden. Der UN-SR hatte der UNMIK mit der Resolution 1244 gleichsam als versprochene „Kompensation“ für die von Miloševićs Gräueltaten sowie der NATO-Intervention

⁴² Vgl. etwa Loquai, Heinz: Der Kosovo-Konflikt – Wege in einen vermeidbaren Krieg. Die Zeit von Ende November 1997 bis März 1999. Baden-Baden, 2000, S. 145 ff.; zur „Illegalität“ etwa Merkel, Reinhard: Das Elend der Beschützten. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der sog. humanitären Intervention und die Verwerflichkeit der NATO-Aktion im Kosovo-Krieg. In: Ders. (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt/M., 2000, S. 66–98; Lutz, Dieter S.: Das Faustrecht der NATO. Politische und rechtliche Aspekte der gegenwärtigen Entwicklung der westlichen Staaten. In: Schmid, Krieg im Kosovo, S. 218–242; Booth, Ken: The Kosovo Tragedy. The human rights dimensions. London, 2001.

betroffenen kosovarischen Bevölkerung einen ganzen Katalog von äußerst komplexen Hauptaufgaben⁴³ vorgegeben:

- a) bis zu einer endgültigen Regelung die Förderung der Herstellung substanzieller Autonomie und Selbstverwaltung im Kosovo unter voller Berücksichtigung der Anlage II und des Rambouillet-Abkommens;
- b) Wahrnehmung grundlegender ziviler Verwaltungsaufgaben, wo und solange dies erforderlich ist;
- c) bis zu einer politischen Regelung die Organisation und Überwachung der Entwicklung vorläufiger Institutionen für eine demokratische und autonome Selbstverwaltung, einschließlich der Abhaltung von Wahlen;
- d) Übertragung ihrer Verwaltungsaufgaben auf diese Institutionen, nachdem sie geschaffen werden, bei gleichzeitiger Überwachung und Unterstützung der Konsolidierung der örtlichen vorläufigen Institutionen des Kosovo sowie weitere friedenkonsolidierende Tätigkeiten;
- e) Erleichterung eines politischen Prozesses mit dem Ziel, unter Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens den künftigen Status des Kosovo zu bestimmen;
- f) in einer Endphase die Überwachung der Übertragung der Machtbefugnisse von den vorläufigen Institutionen des Kosovo auf die im Rahmen einer politischen Regelung geschaffenen Institutionen;
- g) Unterstützung des Wiederaufbaus der grundlegenden Infrastruktur und des sonstigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus;
- h) Unterstützung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe in Abstimmung mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen;
- i) Aufrechterhaltung der zivilen öffentlichen Ordnung, namentlich durch die Schaffung örtlicher Polizeikräfte und in der Zwischenzeit durch die Dislozierung internationalen Polizeipersonals für den Dienst im Kosovo;
- j) Schutz und Förderung der Menschenrechte;
- k) Gewährleistung der sicheren und ungehinderten Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat im Kosovo.

In der Konsequenz bedeutete dies: eine (heterogene) *internationale* Verwaltung mit unterschiedlichsten, häufig widerstreitenden Demokratie-, Rechts- und Wirtschaftsvorstellungen versuchte, letztlich eine einheimische zu substituieren – eine Aufgabe, die sie bis heute nicht zu lösen vermochte.

⁴³ Ziff. 11 UN-SR 1244.

3 Der Einfluss der Intervention im Kontext der Internationalen Organisation

3.1 Kooperation mit anderen internationalen Organisationen im Kontext der Intervention

Über die KG sowie die G8 war insbesondere Russland als Haupt-Interventionsgegner beteiligt; ebenso die OSZE. Die EU, der auch Nicht-NATO-Mitglieder angehören, war eingebunden.

3.2 Innere Kohärenz

Die Planungen und Durchführung der NATO-Operation liefen nicht immer ohne Spannungen und Widersprüche ab, zumal in einigen der Interventionsgesellschaften innenpolitisch heftige Auseinandersetzungen abliefen. Das galt auch der Ablehnung eines Einsatzes von Bodentruppen.⁴⁴ Auch gab es unterschiedliche Präferenzen bei der Auswahl der Luftziele (etwa Deutschland; Italien), mit dem internen Vorwurf, die USA legten die Bombardierungsziele ohne hinreichende Beteiligung der anderen im Einsatz befindlichen Alliierten fest. In den allein-führungsgewohnten USA gab es Unzufriedenheit mit der Unvermeidbarkeit der sog. „Komitee-Kriegsführung“⁴⁵ mit Bündnispartnern; die innere Kohärenz der Operation wurde dadurch aber nicht gefährdet.

3.3 Interne Weiterentwicklung der Organisation

Die NATO hat, wie bereits auch aus dem Bosnieneinsatz (der etwas anderer Natur war) versucht, Lehren aus der Kosovo-Intervention zu ziehen und ihre Interventionsstrategien und ihren Werkzeugkasten für Friedensoperationen weiter zu entwickeln. Ob es zutrifft, dass die NATO die „Gelegenheit“ des Kosovo-Konflikts allzu gern benutzt habe, um der Allianz nach Ende des Ost-West-Gegensatzes wieder eine Daseinsberechtigung zu geben, so manche Kritiker des Einsatzes, lässt sich nicht belegen.⁴⁶ In den USA und

⁴⁴ Vgl. etwa Daalder/O'Hanlon (Hrsg.), *Winning ugly*, S. 203 ff.

⁴⁵ Vgl. hierzu etwa Denison, Andrew: *Die Vereinigten Staaten und die Lehren aus der Luftkrieg-Operation „Allied Force“*, in: Krause (Hrsg.), *Kosovo*, S. 123 ff.

⁴⁶ Andeutungen in dieser Hinsicht finden sich etwa bei Loquai, *Der Kosovo-Konflikt*, S. 154.

im NATO-Hauptquartier wurde die erfolgreiche Intervention als Nachweis der uneingeschränkten Handlungsfähigkeit der Allianz gewertet.

3.4 Bedeutungsveränderung im internationalen System

Die Unfähigkeit des UN-Sicherheitsrates, den Gräueltaten und schweren Menschenrechtsverletzungen im Kosovo ein Ende zu bereiten, sowie die darauf folgende militärische NATO-Intervention ohne ein Mandat des UN-SR stellten einen Wendepunkt in der völkerrechtlichen Diskussion zur Legalität sowie Legitimität gewaltgestützter sog. humanitärer Interventionen dar. Zwar hatte bereits die politische wie wissenschaftliche Aufarbeitung der teilweise gescheiterten bzw. erst gar nicht stattgefundenen Interventionen der Internationalen Gemeinschaft in Somalia (1993), Ruanda (1994) und Bosnien-Herzegowina (1995) eine Suche nach geeigneten, vor allem für die von der Gewalt betroffenen Menschen effektiven, lebensrettenden Lösungen ausgelöst, die von einer breiten Mehrheit der Völkergemeinschaft getragen wurden und werden. Doch es waren letztendlich die dramatischen Ereignisse im Kosovo und die Kontroverse um die Rechtfertigung des NATO-Luftkrieges, die eine grundsätzliche Weiterentwicklung des Völkerrechts auslösen sollten. Dieser Paradigmenwechsel führte 2001 zur Entwicklung des Konzepts der „Responsibility to Protect (R2P)“,⁴⁷ für das die „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ (ICISS) 2001 Orientierungspunkte entwickelte, die der UN-Weltgipfel dann in leicht veränderter Form 2005 übernahm.⁴⁸

⁴⁷ Vgl. hierzu etwa Schaller, Christian: Gibt es eine „Responsibility to Protect“? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 46 (2008); Evans, Gareth: *The Responsibility to Protect. Ending mass atrocity crimes once and for all*. Washington, D.C., 2009; Hekir, Aidan: *The responsibility to protect. Rhetoric, reality and the future of humanitarian intervention*. London, 2012; Wheeler, Nicholas: *Reflections on the legality and legitimacy of NATO's intervention in Kosovo*. In: Booth (Hrsg.), *Kosovo*, S. 145 ff.

⁴⁸ Vor allem (siehe Schaller, R2P, S. 11): Ernsthaftigkeit der Bedrohung, legitimer Zweck, letztes Mittel, Verhältnismäßigkeit der Mittel, Abwägung der Folgen.

3.5 Internationales Einverständnis/völkerrechtliche Grundlage

War die mandatslose, international-militärische „humanitäre“ Intervention im Kosovo⁴⁹ nur ein Sonderfall, eine präzedenzlose Aktion zum Schutz einer gewaltbedrohten Bevölkerung in einem sog. Intra-State Konflikt? Die Frage der positiven bzw. negativen Präzedenzwirkung des Falles sollte von da ab im Kontext der Prüfung der Völkerrechtmäßigkeit derartiger, aber auch ganz anders gelagerter gewaltsamer militärischer Eingriffe von außen in die Souveränität autoritärer oder diktatorischer Regime, die eigene Bevölkerungsgruppen unterdrücken, regelmäßig gestellt werden.⁵⁰

4 Der Einfluss der internationalen Intervention im Kontext des Entsendestaates

Die „humanitäre“ Intervention in Serbien und im Kosovo gegen das Milošević-Regime wurde von einer Staatengruppe als Operation der NATO durchgeführt, also von den nordamerikanischen Staaten USA und Kanada sowie europäischen Staaten, allesamt Mitglieder der UN, darunter drei permanente Mitglieder des UN-Sicherheitsrats.

4.1 Übereinstimmung mit staatlicher Gesamtstrategie

Die Serie von NATO-Entscheidungen gegen die Kosovo-Politik Miloševićs, die schließlich mit der Anordnung der konkreten Luftschläge durch Generalsekretär Xavier Solana vom 23. März 1999 ihre Umsetzung fand, ist nur im Kontext des vorangegangenen Bosnien-Konflikts und vor dem Hintergrund der Bemühungen um eine politisch-diplomatische Beilegung des Kosovo-Konflikts verständlich. Die noch relativ frischen traumatischen Erfahrungen des Westens mit den gewaltsamen Konflikten in Somalia und Ruanda kamen hinzu. Spätestens seit Anfang der 90er-Jahre wurde in den

⁴⁹ Zur Völkerrechtsproblematik der Kosovo-Intervention vgl. etwa Merkel, Reinhard (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt am Main, 2000; Marko, Joseph (Hrsg.): Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. Baden-Baden, 1999.

⁵⁰ Vgl. hierzu etwa Halbach, Uwe/Richter, Solveig/Schaller, Christian: Kosovo – Sonderfall mit Präzedenzwirkung? Völkerrechtliche und politische Entwicklungen nach dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs. SWP-Studie S 13, Berlin, 2011.

westlichen, stark von menschenrechtlichen Werten und Zielen geprägten Gesellschaften, auch außerhalb von EU, Europarat, NATO und Teilen der OSZE, eine intensive politische sowie politikwissenschaftliche und völkerrechtliche Debatte zur Suche nach wirksamen, möglichst universellen Antworten auf Bürgerkriege sowie die Bekämpfung eigener Minderheiten durch autokratisch-diktatorische Regime geführt. Diese „Nie wieder!“-Debatten⁵¹ hatten zumindest einen, wenn auch in Teilen noch vagen und nicht gänzlich unumstrittenen, Grundkonsens über die Feststellung des Vorliegens einer „humanitären Katastrophe“ und die Notwendigkeit eines Eingreifen – als ultima ratio auch „von außen“ – zur Rettung von Menschenleben großer Zahl herbeigeführt. Hierauf gründete der NATO-Rat seine Kosovo-Strategie, die spätestens im Mai 1998 mit der Ankündigung von NATO-Luftmänovern im Südwestbalkan einsetzte und über die ACTWARN- und ACTORD-Beschlüsse vom Herbst 1998 das bisherige Muskelspiel des Bündnisses in ein für Milošević transparentes, unmissverständliches Drohszenario ausbuchstabierte.⁵² Das Nicht-Vorliegen eines UN-SR-Mandats⁵³ sowie des NATO-Bündnisfalles⁵⁴, dann aber auch die militärische Zielauswahl für die Luftschläge, führten allerdings in einigen NATO-Staaten zu heftigen innenpolitischen Auseinandersetzungen.

4.2 Umsetzung der innerstaatlichen Ziele des Entsendestaats

Die Beschlüsse und Zielsetzungen des NATO-Rates wurden zumindest im Hinblick auf die Militärintervention durchgesetzt; zivile Opfer konnten nicht ganz verhindert werden, hielten sich aber in dem selbst bei einem „chirurgischen Präzisionskrieg“ wohl unvermeidbaren Ausmaß.⁵⁵

⁵¹ Die diesen Debatten zugrunde liegenden Empörungen vor allem in den westlichen Öffentlichkeiten waren nicht zuletzt stark beeinflusst von den Fernsehbildern über die Gräueltaten dieser „neuen, asymmetrischen Kriege“, siehe hierzu etwa die Untersuchungen von Paul, Gerhard: *Bilder des Krieges. Krieg der Bilder. Die Visualisierung des modernen Krieges*. Paderborn, 2004, insb. S. 407 ff.

⁵² Petritsch/Pichler, *Kosovo-Kosova*, S. 247 ff.

⁵³ Nach Kapitel VII UN-Charta.

⁵⁴ Artikel 5 Nordatlantikvertrag.

⁵⁵ Siehe Daalder/O’Hanlon (Hrsg.), *Winning ugly*, S. 240.

4.3 Kapazitäten-Ressourcenmanagement

Die Bombardierungen der NATO führten nach 78 Tagen zum Erfolg (Aufgabe Milošević). Es war nicht der erwartete „Blitzkrieg“ gegen einen militärisch weit unterlegenen Gegner, aber der Verlauf der Intervention war doch für die Öffentlichkeit der meisten NATO-Staaten gerade noch hinnehmbar. Mit ihrer erfolgreichen Luftschlag-Operation gegen Milošević ist es der NATO gelungen, einen (im Bündnis äußerst umstrittenen) Einsatz von Bodentruppen zu vermeiden (allein die USA hatten zeitweilig diese Option erwogen). Ein Bodentruppeneinsatz hätte nicht nur das NATO-Opferisiko, sondern auch die finanziellen Kosten des Einsatzes deutlich erhöht. Sowohl zu den Opferzahlen als auch zu den finanziellen Kosten der Operation „Allied Force“ gibt es bis heute keine gesicherten Zahlen. Während sich die Verluste auf Seiten der USA und ihrer Verbündeten sehr gering hielten, werden die serbischen zivilen Opferzahlen mit geschätzten 2.500 bis 3.500 Toten und 10.000 Verletzten beziffert. Ca. 1.000 serbische Soldaten und Paramilitärs sollen durch die NATO-Bombardierung ihr Leben verloren haben. Etwa 230.000 Serben sollen den Kosovo verlassen haben. Auf kosovo-albanischer Seite sollen mind. 10.000 Menschen von Serben getötet worden sein; bis zu 860.000 mussten zeitweise in die Nachbarländer flüchten. Betrachtungen über die finanziellen Kosten gehen besonders weit auseinander. Laut einer seriösen US-Quelle könnten sie bei 2 bis 3 Mrd. US-\$ für die USA und bei etwa 1 Mrd. für die NATO-Verbündeten gelegen haben.⁵⁶ Im Verhältnis zu den beispiellosen Post-Konflikt-Wiederaufbaukosten der Internationalen Gemeinschaft im Kosovo fallen die rein militärischen Interventionskosten (insb. auch in Relation zu späteren Interventionen, etwa in Afghanistan) nicht besonders ins Gewicht. Die Bombenschäden – insbesondere an der serbischen Infrastruktur – werden auf mindestens 30 Mrd. US-\$ geschätzt.

4.4 Politische Dynamik außerhalb der/zusätzlich zu Staatsinteressen

Es konnte keine relevante politische Dynamik außerhalb der/zusätzlich zu den Staatsinteressen festgestellt werden.

⁵⁶ Siehe etwa Daalder/O'Hanlon (Hrsg.), *Winning ugly*, S. 235 ff. (238).

4.5 Auswirkungen auf die internationale Stellung des Entsendestaats

Abgesehen von den Staaten, die der NATO auch schon vor dem Einsatz kritisch gegenüber standen, hat die Intervention der NATO und „dem Westen“ nicht (nachhaltig) geschadet. Im Gegenteil: Sie konnte Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen und hat letztlich einen Anstoß zu einer möglichen Fortentwicklung des Völkerrechts wie des Völkerstrafrechts gegeben.

4.6 Auswirkungen auf die Einsatzkräfte/Einsatzorganisation

Sowohl militärisch als auch später beim zivilen Wiederaufbaus bzw. der Transformation des Landes wurde die Intervention im Kosovo insb. für den Westen nach dem Bosnien-Einsatz zu einem weiteren „Testfall“ und „Versuchslabor“ derartiger Versuche des „State“- bzw. gar „Nation-Building“. Die KFOR-Friedenstruppe weitete die Erfahrungen solcher „Peacekeeping-Forces“ in ethnisch verfeindeten Post-Konflikt-Gesellschaften wie schon zuvor die SFOR bzw. EUFOR in BiH aus – und entwickelte ihr Instrumentarium („Werkzeugkasten“) vor allem im Bereich der sog. Sicherheitssektor-Reform (SSR)⁵⁷ fort. Die davon abgeleiteten „Lessons Learned“ sollten dann vor allem in Afghanistan von Nutzen sein.

4.7 Rückwirkungen

Die NATO hat nach dem Luftkrieg gegen die Bundesrepublik Jugoslawien vor allem in Serbien weiter an Ansehen und Zuspruch verloren. Eine eventuelle Mitgliedschaft in der NATO lehnen unverändert rd. 84 % der Serben ab.⁵⁸ Nur 17 % der Befragten sehen die Schuld am Kosovo-Krieg bei Milošević. Montenegro hingegen, zur Zeit der NATO-Luftangriffe noch Teil der Bundesrepublik Jugoslawien, ist seit dem 5. Juni 2017 NATO-Mitglied. Unbeeindruckt von der Diskussion über die Legitimation des Kosovo-Militäreinsatzes folgten im Oktober 2001 (bis 2014) rund 70 Nationen der US-

⁵⁷ SSR umfasst gemeinhin die Bereiche Polizei- und Streitkräfte-Aufbau, einschließlich der dazu gehörigen Bürokration; Aufbau von Nachrichtendiensten und teilweise auch die Reform des Justizwesens, einschließlich des Strafvollzuges. Die Internationale Gemeinschaft berät, trainiert, rüstet aus und zahlt (für einen begrenzten Zeitraum) Sold und Gehälter.

⁵⁸ Ergebnisse einer Meinungsumfrage des serbischen Instituts Ninamedia (Belgrad), zitiert nach: Der Standard, 24.03.2018 (www.derstandard.at).

geführten „Operation Enduring Freedom“ in Afghanistan gegen den Al-Qaida-Terrorismus, die für sich die weit gefasste UN-SR-Resolution 1368 in Anspruch nahm. Die NATO rief den Bündnisfall nach Art. 5 NATO-Charta aus. Von 2001 bis 2014 hat die NATO die internationale Friedens- und Wiederaufbaumission ISAF⁵⁹ in Afghanistan, zusammengesetzt aus überwiegend NATO-Truppen, aber auch Nicht-NATO-Mitgliedstaaten, geführt, eine Intervention auf Grundlage von UN-SR-Res. 1386; diese Mission wird seit 2014 als Operation „Resolute Support“ fortgeführt. Die Kosovo-Rechtsgrundlagendebatte spielte bei den Afghanistan-Interventionen bis heute keine Rolle, ebenso bei der NATO-geführten „humanitären“ Intervention in Libyen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Massakern durch das Gaddafi-Regime (UN-SR-Res. 1973, März 2011). Russland brachte bis zuletzt immer wieder Bedenken vor, nicht zuletzt gegen die Führung solcher informellen Operationen von Ad-hoc-Koalitionen der „Willigen“ und „Fähigen“ durch die NATO. Der Krieg der USA gegen den Irak war aus heutiger Sicht zweifelsfrei widerrechtlich; die rechtfertigende Argumentation der USA beruhte erwiesenermaßen auf manipulierten „Beweisen“. Den mit Verletzung der Chemiewaffenkonvention (CWC) begründeten Luftschlägen einer kleinen Gruppe westlicher Staaten im April 2017 und April 2018 gegen Baschar al-Assad in Syrien lagen keine UN-Ermächtigungen zugrunde; sie wurden nicht als Beispielfälle „humanitärer“ Intervention trotz (vermutlichen) Einsatzes verbotener chemischer Kampfstoffe gegen die Bevölkerung ausgewiesen.

4.8 Internationales Einverständnis/völkerrechtlich Grundlage

Im Kontext des militärischen Eingreifens Russlands auf der Krim (Absicherung des Krim-Referendums) im März 2014 zugunsten einer Abspaltung der Halbinsel von der Ukraine wurden teilweise auf westlicher Seite wie nun auch von Russland Vergleiche mit der Frage der Legitimation der Kosovo-Intervention herangezogen. Prinzipielle Gegner militärischen Eingreifens in souveränen Staaten ohne UN-Mandat sahen das Völkerrecht in beiden Fällen gebrochen. Moskau verwies darauf, der Westen habe sich im Fall des Kosovo als Begründung seines Eingreifens bzw. später bei der Rechtfertigung der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung auf den Mehrheitswillen der Kosovo-Albaner berufen. Auch die Mehrheitsbevölkerung der Krim

⁵⁹ International Security Assistance Force.

habe für sich das Recht auf Selbstbestimmung (Referendum) in Anspruch genommen und sich Russland angeschlossen – das Präjudiz habe der Westen geschaffen, nicht die Russische Föderation. Die Ukraine müsse das wie damals Serbien akzeptieren. Die westliche Staatengemeinschaft sowie eine große Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten lehnen diese völkerrechtliche Parallelsetzung Kosovo – Krim ab: während im Kosovo schwerste Menschenrechtsverletzungen bis hin zum Genozid Einhalt zu gebieten war, habe es dergleichen seitens der Ukraine auf der Krim nicht einmal im Ansatz gegeben. Der Kosovo-Einsatz falle weiterhin in den Einzel- und Grenzfallbereich: kein automatisch übertragbarer Präzedenzfall.

5 Fazit: Rechtfertigung und Zweckerreichung

Die humanitären Gräueltaten, das Leid der kosovo-albanischen Bevölkerung durch Ermordungen, Vergewaltigungen, Folter und Vertreibung sowie die vielfältigen gravierenden Menschenrechtsverletzungen durch systematische Unterdrückung seitens des Milošević-Regimes bestanden im März 1999 objektiv und unleugbar. Blutvergießen und „Ethnic Cleansing“ durch Vertreibung ließen sich mit friedlich-diplomatischen Mitteln nicht mehr aufhalten. Die Politik hatte ihre Möglichkeiten sichtlich ausgereizt – auch wenn die Diskussion hierüber bis heute kontrovers geführt wird. Zahlreiche Resolutionen des SR hatten Milošević nicht zum Einlenken bewegen können; auch die Konferenz von Rambouillet nicht, welche allerdings – aus späterer Sicht – nicht optimal durchgeführt wurde. Insofern lässt sich (mit leichten Einschränkungen) die Schlussfolgerung vertreten: eine diplomatisch-politische Kriegsprävention war nicht (mehr) möglich.⁶⁰

Wie aber stoppt man *dann* derartige Gewalttaten eines diktatorischen Regimes gegen Teile seiner eigenen Bevölkerung?

Der Weltsicherheitsrat war durch die politischen Blockade-Vetos Russlands und Chinas nicht handlungsfähig und konnte demzufolge kein Mandat nach Kapitel VII der UN-Charta erteilen. Es blieb allein die Option gezielter

⁶⁰ Zu diesem Urteil kommt auch (für viele) die bereits oben zitierte gründliche und anerkannte Studie von Daalder/O’Hanlon, *Winning ugly*, S. 182 ff.

Militärschläge *ohne* Völkerrechtsgrundlage gegen Serbien, um die Gewaltmaschine von Milošević zu stoppen.

Vor allem im Westen, im transatlantischen Raum, entbrannte erstmals in dieser Breite und Tiefe eine Diskussion darüber, ob in einem solchen Fall zur Rettung von Menschenleben im Heraushalten bzw. Zuwarten, oder vielmehr im Eingreifen (militärische Intervention)⁶¹ die, wenn schon nicht legalistisch-völkerrechtlich, dann politisch richtige Antwort liegt. Wann ist eine Gewalt-situation trotz fehlender Ermächtigung des Sicherheitsrats, dem formal allein das Gewaltmonopol obliegt, so beschaffen, dass eingegriffen werden darf, ja, muss?

Denn auch darüber wurde im März 1999 heftig gestritten, etwa in kriegs- und risiko-aversen potentiellen Interventionsstaaten wie Deutschland: Sind die völkerrechtlichen Prinzipien wie der Schutz der territorialen Souveränität und Integrität, der Unverletzlichkeit der Grenzen sowie des Gewaltverbots immer gültig, auch um Gewaltherrscher, die Teile ihres Volkes massakrieren, zu schützen?⁶² Im Fall des Kosovo war ein formaler Völkerrechtsbruch nicht von der Hand zu weisen – ebenso wenig aber auch das Opfern von Menschenleben in großem Stil – durch legalistisches Beharren auf dem Primat letztendlich der fünf „Siegermächte“ als permanenten Mitgliedern des Welt-sicherheitsrats. Nicht zuletzt diese hatten eine tiefgreifende Anpassung des SR jahrzehntelang verhindert. War aber nicht – diese Frage zwang der Kosovokonflikt geradezu auf – dringend eine Reform geboten: vor allem durch ein Rücken des einzelnen Menschen, weniger der Staaten in den Mittelpunkt der Weltrechtsordnung?

Die sich in der Pflicht sehenden NATO-Staaten sahen sich enormem Druck seitens ihrer Medien, Öffentlichkeiten und Parlamente ausgesetzt. Nicht wenige qualifizierte Stimmen wollten trotz aller humanitärer Argumente unverrückbar auf dem Gewaltverbot bestanden wissen, die großen Mehrheiten aber sahen keinen anderen Ausweg mehr, als das Untätigsein zu beenden und sich dem moralisch-humanitären Vorwurf zu entledigen, Morden und Vertreiben tatenlos zuzuschauen. Erstmals in dieser Form kam es zu einer Intervention,

⁶¹ Vgl. die Diskussion bei: Münkler, Herfried: Kriegssplitter. Die Evolution der Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert. Berlin, 2015, S. 9 ff.

⁶² Siehe die Zusammenfassung der aktuellen Argumentationslinie bei: Müller, Reinhard: Das Völkerrecht wahren. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. April 2018, S. 1.

die am Ende ganz wesentlich von den Bildern des Fernsehens in den Interventionsgesellschaften, dem „Kampf um die richtigen Bilder“⁶³, vorbereitet und orchestriert wurde.⁶⁴ Es galt nicht nur, die die Intervention legitimierende Medienkampagne der NATO gegen Milošević zu gewinnen, sondern auch, sie gegen Stimmungsumschwünge in den Interventionsgesellschaften aufrechtzuerhalten. Das war insofern schwierig, als sich die barbarischen Aktionen der serbischen Sicherheitskräfte den Kameras des Westens weitestgehend entzogen – erst die Schlangen des Elends der Flüchtlingstrecks gaben der moralisch-humanitären Legitimation der NATO den Auftrieb für das Losschlagen am 24. März 1999. Die Luftschläge führten zum projizierten Erfolg – Milošević verlor den Krieg,⁶⁵ wenn auch nicht „total“.⁶⁶ Die NATO erreichte alle ihre Hauptkriegsziele. Im Verlauf der Bombardierungen konnten jedoch weitergehende Gewaltakte Serbiens gegen die Albaner sowie zivile „Kollateralschäden“ gegen die Bevölkerung Kernserbiens nicht ganz gestoppt bzw. vermieden werden.

Was sollen militärische Interventionen in solchen Situationen grundsätzlich erreichen, bewirken?⁶⁷ Soll die gewaltsame Auseinandersetzung mit dem menschenmordenden Diktator zu einem „Sieg“ über ihn, über sein Land führen? Hört seine Bekämpfung mit der Beendigung von Blutvergießen und Vertreibung auf – oder muss die Intervention darüber hinaus fortgedacht, fortbetrieben werden, als Beseitigung des Kriegstreibers, des „Kriegsfürsten“, als „Regime Change“, wenn erforderlich, als Umbau der Gesellschaft, als Transformation zu einem demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesen, in dem sich so etwas nicht wiederholen kann? Oder, als ultima ratio: eine Aufspaltung des betroffenen Gesamtstaats durch Herauslösung des (ethnisch) unterdrückten Teils? Unterstützung für Unabhängigkeit? Flankierung von Sezession? Die Interventions-Koalition hatte weder die Herauslösung noch die Unabhängigkeit des Kosovo als Ziel. Das sieht die UN-SR-Resolution 1244 auch nicht vor. Man ging in Brüssel und in den westlichen Hauptstädten vielmehr davon aus, dass die Operation mit der Schaffung eines „safe, secure and stable environment“ (KFOR) sowie der Herstellung zufriedenstellender

⁶³ Münkler, Herfried: Die neuen Kriege. Reinbek bei Hamburg, 2002, S. 229.

⁶⁴ Siehe hierzu Paul, Bilder des Krieges, S. 409 ff.

⁶⁵ Siehe Daalder/O’Hanlon, Winning ugly, S. 192 ff.

⁶⁶ Die Verluste etwa seiner Sicherheitskräfte hielten sich in Grenzen; gem. VN-SR-Resolution 1244 blieb der Kosovo „integraler Bestandteil“ der Bundesrepublik Jugoslawien.

⁶⁷ Vgl. hier auch Daalder/O’Hanlon, Winning ugly, S. 206 ff.

administrativer, materieller und sozialer Grundversorgung (UNMIK) die Intervention als erfolgreich beendet werden könnte. Zunächst sah es auch danach aus. Insbesondere die wert- und zielhomogene, NATO-geführte KFOR konnte diese Interventions-Zusatzleistung, bis auf wenige Fehlschläge, zur Zufriedenheit der Betroffenen wie der Interventionskoalition erfüllen.

Der Exodus eines Großteils der Kosovo-Serben war zu erwarten gewesen und, angesichts der traumatischen Erlebnisse der Albaner, in begrenztem Umfang (Gewaltfreiheit) als diesmal durch die Opferbevölkerung hervorgerufener „Kollateralschaden“ nachzuvollziehen. Die Errichtung einer aus Belgrad gesteuerten kosovo-serbischen Parallelgesellschaft hätte jedoch seitens der externen State-Builders entschlossener unterbunden werden müssen – hieran war auch die KFOR nicht ganz unschuldig.⁶⁸ Die Wiederaufbauverwaltung der wert- und zieldiffusen UNMIK (einschl. der EU) mit Akteuren auch aus demokratisch sowie rechtsstaatlich nicht unumstrittenen Staaten jenseits des Westens zeichnete sich schon bald durch eine Reihung von Versäumnissen und Fehlschlägen aus, die (zusammen mit den Lehren aus dem Bosnien-Einsatz) exemplarisch wurden für externes „Peace-, State- and Nation-Building“ in gewaltsamen inner-staatlichen Kriegen (sog. intra-state conflicts). Nahezu immer dann, wenn weit über die „Roten Linien“ der ursprünglichen Minimalerfordernisse militärischer Intervention hinausgegriffen wurde, wurde externes Handeln mehr zum Problem denn zur Lösung. Dennoch würde es den Leistungen der zivilen Interventionsseite nicht gerecht, angesichts der äußerst schwierigen innenpolitischen wie internationalen Rahmenbedingungen, nicht immer professionellen internationalen wie lokalen Personals sowie begrenzter Erfahrungen mit den Wiederaufbau-Werkzeugkästen nicht auf deren durchaus beachtlichen Erfolge hinzuweisen.

Dass die Situation mit den Jahren nach 1999 nicht kippte, dürfte letztendlich der sich zwar deutlich abgeschwächten, aber noch anhaltenden EU-Beitrittsperspektive und den damit verbundenen Vorab-Leistungen aus Brüssel geschuldet sein. Die ganz überwiegende Mehrheit der Kosovo-Albaner, die den Krieg bewusst erlebt hat, bewertet daher die NATO-Intervention („die Befreiung“) als nahezu uneingeschränkt positiv. Die Nachfolgeneration

⁶⁸ Insbesondere im französisch „geführten“ Sektor nördlich des Ibar haben die KFOR-Truppen gleich zu Beginn der Operation zu wenig entschieden durchgegriffen – auch die UNMIK-Außenstelle in Mitrovica trägt ihren Anteil daran.

hingegen, die den Krieg nicht mehr hautnah durchleiden musste, betrachtet die Interventionsleistung, das zeigen die Umfragen und EU-Fortschrittsberichte, eher kritisch und perspektivisch skeptisch.

Die politische Entwicklung *in* der kosovo-albanischen Opfergesellschaft selbst nach Kriegsende wurde durch die internationale Befreiungsleistung nicht unbedingt befriedet – in einigen zentralen Bereichen konnte bis heute die schon in der Vor-Kriegszeit entstandene Polarisierung bis zu Verfeindungen⁶⁹ nicht aufgelöst werden, was den politisch-demokratischen Interventionserfolg beeinträchtigt. Hauptgrund hierfür ist die stark verzerrte und wenig realitätsbezogene Selbsteinschätzung⁷⁰ der kosovo-albanischen „Kämpfer-Kommandanten“, die weniger der NATO denn sich selbst den Hauptverdienst an der „Befreiung“ zuschreiben. Sie wollen von der ihnen durch den NATO-Eingriff zugefallenen Macht nicht lassen und sich selbst nicht zuletzt vor internationaler Strafverfolgung wegen eventuell begangener Kriegsverbrechen und anderer Straftaten schützen.⁷¹ Daran wird deutlich, dass eine externe, humanitär-menschenrechtlich bewegte Staatenkoalition von der Intervention keine „Dankbarkeit“ und „Wohlverhalten“ der Opfer erwarten kann: Scheinbar nachholende De-Legitimationen der Intervention *später* durch die „Befreiten“ selbst sollten kein Ausschlussargument für den Eingriffsbeschluss zu einem bestimmten Zeitpunkt sein – zumal diese Entwicklung im Kosovo von manchen UÇK-Kritikern zwar antizipiert worden, letztlich aber

⁶⁹ Rivalität und Konfrontation vor allem zwischen „Kämpfern“ von FARK/LDK und UÇK/PDK, aber auch AAK (Aleanca për Ardhmërinë e Kosovës = Allianz für die Zukunft des Kosovo, Ramush Haradinaj) und NISMA (Nisma Socialdemocrate = Sozialdemokratische Alternative, Fatmir Limaj/Jakub Krasniqi), s. o., die von der später gegründeten Nicht-Kriegspartei „Vetëvendosje!“ (Selbstbestimmung), aber auch von der liberalen Medien-gruppe „Koha“ Veton Surroi herausgefordert werden; vgl. u. a. Schmitt, Kosovo, S. 325; Phillips, Liberating Kosovo, S. 211 ff.

⁷⁰ Die ehemalige Kosovo-Berichterstatlerin des Europaparlaments, Lunacek, spricht von einer „verheerenden destruktiven Kraft von Geschichtsverklärung und Nationalismus“: Lunacek, Ulrike: „Frieden bauen heißt Welt bauen“. Von Brüssel ins Amselfeld und retour: Mein Beitrag zu Kosovos/Kosovas Weg in die EU. Klagenfurt, 2018, S. 244.

⁷¹ Siehe hierzu insbesondere die von detaillierten Innenkenntnissen gekennzeichneten sehr kritischen Darstellungen des Publizisten („Koha Ditore“) und ehemaligen Politikers und Parlamentariers Veton Surroi: The snakes feet. Pristina, 2014; Surroi, Veton: The gorillas we didn't see. Pristina, 2017.

nicht und nicht in dieser Form voraussehbar war.⁷² So verhält es sich schließlich auch mit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo 2008. Sie war nicht Ziel der Intervention, letztlich halfen aber das wenig flexible Verhalten Belgrads sowie die Post-Interventionsadministration von UNMIK und EU, den Weg dahin zu bereiten. Diese Entwicklung war „nicht die beste, sondern die offenbar einzig gangbare Möglichkeit“ auch aus internationaler Sicht⁷³, ohne dass diese Spätfolge der NATO-Intervention im Kosovo von allen Experten als erfolgversprechend gewertet wird: „Mit Ausnahme Sloweniens hat sich keiner der postjugoslawischen Staaten wirklich konsolidieren können. Alle leiden noch unter den direkten oder indirekten Folgen der Kriege sowie ihren sozialen und psychischen Verwerfungen. (...) Keiner der neuen Staaten wird – auf sich gestellt – die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts bewältigen können.“⁷⁴

⁷² Schon vor und während der Militärintervention hatte es immer wieder Hinweise auf strafrechtliche sowie völkerrechtswidrige Aktionen kosovo-albanischer Kampfgruppen gegeben – die auch später in verschiedenen (Einzel-) Fällen vor internationalen Strafgerichten, aber auch der EU-Rechtsstaatsmission EULEX verfolgt wurden.

⁷³ Schmitt, Kosovo, S. 367.

⁷⁴ Sundhausen, Jugoslawien, S. 517.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Biermann, Rafael: Lehrjahre im Kosovo. Das Scheitern der internationalen Krisenprävention vor Kriegsausbruch. Paderborn, 2006.

Booth, Ken: The Kosovo Tragedy. The human rights dimensions. London, 2001.

Calic, Marie-Janine: Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert. München, 2010.

Daalder, Ivo. H./**O’Hanlon**, Michael E.: Winning ugly. NATO’s war to save Kosovo. Washington, D.C., 2000.

Denison, Andrew: Die Vereinigten Staaten und die Lehren aus der Luftkrieg-Operation „Allied Force“, in: Krause (Hrsg.), Kosovo.

Dieter, S.: Das Faustrecht der NATO. Politische und rechtliche Aspekte der gegenwärtigen Entwicklung der westlichen Staaten. In: Schmid, Krieg im Kosovo, S. 218–242.

Emini, Donika/**Stakić**, Isidora: Belgrade and Pristina: lost in normalisation? EUISS Briefs 5/2018, 20 April 2018, <www.iss.europa.eu>.

European Commission: “Strategy for the Western Balkans”: A credible enlargement perspective for and enhanced EU engagement with the Western Balkans. Straßburg, 2018 (COM (2018) 65 final, vom 6. Februar 2018).

European Commission: Enlargement package: Reports on the Western Balkans partners and Turkey. Brussels, 17 April 2018 (Fact sheet Kosovo), <http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-183404_en.htm>.

Evans, Gareth: The Responsibility to Protect. Ending mass atrocity crimes once and for all. Washington, D.C., 2009.

Halbach, Uwe/**Richter**, Solveig/**Schaller**, Christian: Kosovo – Sonderfall mit Präzedenzwirkung? Völkerrechtliche und politische Entwicklungen nach dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs. SWP-Studie S 13, Berlin, 2011.

Hekir, Aidan: The responsibility to protect. Rhetoric, reality and the future of humanitarian intervention. London, 2012.

Joetze, Günter: Der letzte Krieg in Europa? Das Kosovo und die deutsche Politik. Stuttgart, 2001.

Judah, Tim: Kosovo. War and revenge. New Haven, 2000.

Krause, Joachim (Hrsg.): Kosovo. Humanitäre Intervention und kooperative Sicherheit in Europa. Opladen, 2000.

Lambeth, Benjamin S.: NATO’s air war for Kosovo. A strategic and operational assessment. Santa Monica, CA, 2001.

Lunacek, Ulrike: „Frieden bauen heißt Welt bauen“. Von Brüssel ins Amselfeld und retour: Mein Beitrag zu Kosovos/Kosovas Weg in die EU. Klagenfurt, 2018.

- Loquai**, Heinz: Der Kosovo-Konflikt – Wege in einen vermeidbaren Krieg. Die Zeit von Ende November 1997 bis März 1999. Baden-Baden, 2000.
- Marko**, Joseph (Hrsg.): Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. Baden-Baden, 1999.
- Merkel**, Reinhard (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt am Main, 2000.
- Merkel**, Reinhard: Das Elend der Beschützten. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der sog. humanitären Intervention und die Verwerflichkeit der NATO-Aktion im Kosovo-Krieg. In: Ders. (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt/M., 2000.
- Müller**, Reinhard: Das Völkerrecht wahren. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. April 2018.
- Münkler**, Herfried: Die neuen Kriege. Reinbek bei Hamburg, 2002.
- Münkler**, Herfried: Kriegssplitter. Die Evolution der Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert. Berlin, 2015.
- Paul**, Gerhard: Bilder des Krieges. Krieg der Bilder. Die Visualisierung des modernen Krieges. Paderborn, 2004.
- Petritsch**, Wolfgang/**Pichler**, Robert: Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt 2004.
- Phillips**, David L.: Liberating Kosovo. Coercive diplomacy and U.S. intervention. Cambridge, MA 2012.
- Rathfelder**, Erich: Kosovo. Geschichte eines Konflikts. Frankfurt a. M., 2010.
- Rüb**, Matthias: Kosovo. Ursachen und Folgen eines Krieges in Europa. München, 1999.
- Schaller**, Christian: Gibt es eine „Responsibility to Protect“? In: Aus Politik und Zeitgeschichte 46 (2008).
- Schirmmacher**, Frank (Hrsg.): Der westliche Kreuzzug. 41 Positionen zum Kosovo-Krieg. Stuttgart, 1999.
- Schmid**, Thomas: Krieg im Kosovo. Reinbek bei Hamburg, 1999.
- Schmitt**, Oliver Jens: Kosovo. Kurze Geschichte einer zentralbalkanischen Landschaft. Wien, 2008.
- Sundhausen**, Holm: Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten 1943-2011. Eine ungewöhnliche Geschichte des Gewöhnlichen. Wien, 2012.
- Surroi**, Veton: The gorillas we didn't see. Pristina, 2017.
- Surroi**, Veton: The snakes feet. Pristina, 2014.
- The Independent International Commission on Kosovo. Oxford, 2000.

Wheeler, Nicholas: Reflections on the legality and legitimacy of NATO's intervention in Kosovo. In: Booth (Hrsg.), Kosovo.

Wittkowsky, Andreas: Grand Hotel Kosovo. Schlaglichter einer europäischen Staatenbildung. Berlin, 2011.